

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

- ▼ Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg 20. Sitzung der Verbandsversammlung-Wahlversammlung am 15.06.2026

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg 20. Sitzung der Verbandsversammlung- Wahlversammlung am 15.06.2026

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg findet am

**Montag, den 15.06.2026 um 14:30 Uhr,
im beccult Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg vom 08.12.2025
2. Feststellung der Stimmzahl der Verbandsmitglieder in der Amtsperiode 2026 – 2032 gemäß § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung
3. Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl der / des Verbandsvorsitzenden und deren Stellvertretung
4. Wahl der/ des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl der Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden
6. Bestellung von drei VerbandsrätInnen zu Mitgliedern des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung
7. Verschiedenes

Starnberg, den 10.06.2026

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Rupert Steigenberger, Verbandsvorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 20.05.2026 die Baugenehmigung (Az. B-2026-227-17) für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück FINr. 118, Gemarkung Hochstadt, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 77393 im Zimmer OG 209 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.